

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied**

**Widmung  
der Gesamtstrecke der unbenannten Straße U-1750 und  
der Teilstrecke der unbenannten Straße U-1706**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09924**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22  
Aubing-Lochhausen-Langwied am 25.10.2017**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die Gesamtstrecke der unbenannten Straße U-1750 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 881/1, 874/3, 888/1, 881/0, 874/0, 888/0, 889/0, 873/0, 872/0, 871/0, 894/0, 3531/0 867/0, 3493/2, Gemarkung Aubing) zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,000) und der BAB A 99 Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890), ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2092 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Gemeindeverbindungsstraße gewidmet werden kann.

Die Teilstrecke der unbenannten Straße U-1706 (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1212/0, 3531/18 und Gesamtflstk. Nr. 1212/2, 1210/15, 1209/5, 3531/16, Gemarkung Aubing) zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,266) und der unbenannten Straße U-1703 (= km 0,592), ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2068 der Landeshauptstadt München soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass sie zu einer Ortsstraße gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Der Widmung der Gesamtstrecke der unbenannten Straße U-1750 zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,000) und der BAB A 99 Anschlussstelle Germering Nord (= km 0,890) zu einer Gemeindeverbindungsstraße wird zugestimmt.

Der Widmung der Teilstrecke der unbenannten Straße U-1706 zwischen der unbenannten Straße U-1714 (= km 0,266) und der unbenannten Straße U-1703 (= km 0,000) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I.A.